

Nachweispflichten bei neuen Kraftfahrzeugen im Einzelunternehmen

Stand: Juli 2020

Sie planen die Anschaffung eines neuen betrieblichen Kraftfahrzeugs oder haben den Kauf bereits verwirklicht?

Wir möchten Ihnen Hinweise zu Aufzeichnungspflichten geben, um im Nachhinein unangenehme Diskussionen mit dem Finanzamt zu vermeiden. Gerade die Anschaffung und Nutzung von betrieblichen Fahrzeugen sorgt immer wieder für Reibungspunkte bei der Veranlagung von Steuererklärungen oder bei Betriebsprüfungen.

In einem - noch immer gültigen - Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen vom 18.11.2009 wurde nochmals ausdrücklich auf die Nachweispflicht zur steuerlichen Erfassung eines Fahrzeuges Stellung genommen. **Die bloße Behauptung, ein Fahrzeug werde ausschließlich betrieblich genutzt, reicht gemäß diesem Schreiben nicht aus, um vom Ansatz eines privaten Nutzungsanteils abzusehen.**

Dies gilt auch für Zweit- oder Drittfahrzeuge; hier können fehlende Aufzeichnungen zur zeitgleichen Versteuerung von mehreren Fahrzeugen führen.

Ihre Aufzeichnungspflicht

Um den Umfang der betrieblichen Nutzung nachweisen und somit eine Einordnung in die unten aufgeführten Rubriken treffen zu können, sind repräsentative Aufzeichnungen für einen Zeitraum von 3 Monaten notwendig!

Abweichend zum ordnungsgemäßen Fahrtenbuch werden hier nur die betrieblichen Kilometer (mit Tag, Ort, Anlass) vermerkt und mit der nachgewiesenen Gesamtfahrleistung des Fahrzeugs ins Verhältnis gesetzt. Bei der Fahrt von der Wohnung zu Ihrem Betriebsitz handelt es sich um betrieblich veranlasste Kilometer; dadurch wird der Anteil der betrieblichen Nutzung erhöht.

Bitte stellen Sie uns Ihre Aufzeichnungen spätestens nach drei Monaten zur Kontrolle und Einstufung des Fahrzeuges aus betrieblicher Sicht zur Verfügung.

Die Konsequenzen aus den Aufzeichnungen:

- **Bei einer betrieblichen Nutzung unter 10%** handelt es sich nicht um einen betrieblichen PKW und die anfallenden Kosten sind somit keine Betriebsausgaben
 - für die Nutzung dieses privaten Fahrzeugs können somit nur die pauschalen Erstattungssätze mit 0,30 € je betrieblich gefahrenem Kilometer als Ausgaben berücksichtigt werden. Wir empfehlen, auch in diesen Fällen Belege zu den Kfz-Kosten (Kaufrechnung oder Leasingvertrag, Tankquittungen, Reparaturrechnungen, Versicherungsbeitrag) aufzubewahren. Unter Umständen kommt der Abzug der tatsächlichen Kfz-Kosten pro gefahrenen Kilometer in Betracht.

Bitte erstellen Sie in diesem Fall auch über den Zeitraum von drei Monaten hinaus Aufzeichnungen über die betrieblich veranlassten Fahrten.

Nachweispflichten bei neuen Kraftfahrzeugen im Einzelunternehmen

Stand: Juli 2020

- **Liegt die betriebliche Nutzung zwischen 10% und 50%** können Sie wählen, ob das Fahrzeug im Betriebs- oder Privatvermögen geführt werden soll

- **für die Nutzung eines Fahrzeugs im Privatvermögen** können somit nur die pauschalen Erstattungssätze mit 0,30 € je betrieblich gefahrenem Kilometer als Ausgaben berücksichtigt werden.

Bitte erstellen Sie in diesem Fall auch über den Zeitraum von drei Monaten hinaus Aufzeichnungen über die betrieblich veranlassten Fahrten.

- **Entscheiden Sie sich für Betriebsvermögen**, können alle anfallenden Kosten als Betriebsausgaben berücksichtigt werden.

Wie bisher, muss im Gegenzug für die private Nutzung des Fahrzeuges ein Sachbezugswert versteuert werden. Um diesen Wert zu ermitteln, gibt es nur zwei Möglichkeiten:

- das ordnungsgemäße Fahrtenbuch
- oder die Kostenschätzung anhand der tatsächlichen Gesamtkosten in Verbindung mit der Gesamtkilometerleistung

Wichtig ist hier, dass die Besteuerung nach der 1%-Methode nicht zulässig ist!

- **Liegt die betriebliche Nutzung zwischen 50% und 100%**, handelt es sich immer um ein betriebliches Fahrzeug

- alle anfallenden Kosten können als Betriebsausgaben berücksichtigt werden.

Wie bisher, muss im Gegenzug für die private Nutzung des Fahrzeuges ein Sachbezugswert versteuert werden. Um diesen Wert zu ermitteln gibt es nur zwei Möglichkeiten:

- das ordnungsgemäße Fahrtenbuch (ab dem Kaufdatum zu führen!)
- oder die Versteuerung mit 1% des inländischen Bruttolistenpreises (zzgl. der evtl. Fahrt zwischen Wohnung und Unternehmen)

- **Liegt die betriebliche Nutzung zwischen 90% und 100%** kann unter bestimmten Voraussetzungen zusätzlich im Rahmen der Steuererklärung ein Investitionsabzugsbetrag steuermindernd bereits vor der Anschaffung geltend gemacht werden.

Auch die Inanspruchnahme von Sonderabschreibungen im Jahr der Anschaffung ist dann möglich, wenn sich am Umfang der betrieblichen Nutzung in Zukunft keine Veränderung ergibt.

Als Nachweis muss hier jedoch ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch ab Kaufdatum vorliegen!

Ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch

Nachweispflichten bei neuen Kraftfahrzeugen im Einzelunternehmen

Stand: Juli 2020

muss zeitnah und in geschlossener Form geführt werden. Es muss die Fahrten einschließlich des an ihrem Ende erreichten Gesamtkilometerstandes vollständig und in fortlaufenden Zusammenhang wiedergeben.

Es muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Datum
- Kilometerstand zum Beginn und Ende jeder einzelnen Fahrt
- Reiseziel
- Reisezweck und aufgesuchte Geschäftspartner

Wird ein Umweg gefahren, ist dieser aufzuzeichnen.

Es sind noch weitere Formvorschriften zu beachten. **Falls Sie sich für ein Fahrtenbuch entscheiden, sprechen Sie uns bitte an.**

Das neue Fahrzeug wird einem Mitarbeiter zur Nutzung zur Verfügung gestellt

Damit handelt es sich immer um ein betriebliches Fahrzeug und im Gegenzug ist der Sachbezugswert beim Arbeitnehmer als geldwerter Vorteil zu berücksichtigen. Hierbei fallen Steuern und im Regelfall auch Sozialversicherungsbeiträge an.

Um den Wert zu ermitteln gibt es zwei Möglichkeiten:

- das ordnungsgemäße Fahrtenbuch (ab dem Kaufdatum zu führen!)
- oder die Versteuerung des geldwerten Vorteils mit 1% des inländischen Bruttolistenpreises (zzgl. der evtl. Fahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstätte)

Wenn wir die Lohnabrechnungen für Sie erledigen, informieren Sie uns bitte umgehend, wenn ein betriebliches Fahrzeug durch Ihre ArbeitnehmerInnen genutzt wird, um nachträgliche Abrechnungs-korrekturen zu vermeiden. Vielen Dank!

Umsatzsteuer

Sollten Sie umsatzsteuerpflichtig sein, gelten für die umsatzsteuerliche Betrachtung Ihres Fahrzeuges weitere, teils auch abweichende Regelungen, die wir für Sie im Rahmen der Erstellung Ihrer Umsatzsteuererklärung berücksichtigen werden.